

# Hinweise zu den Neuregelungen im Schornsteinfegerhandwerk

## Beauftragung von Schornsteinfegerarbeiten

Ab Januar 2013 kann der Kunde jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit den **nicht hoheitlichen** Schornsteinfegerarbeiten beauftragen.

Entscheidet sich der Kunde für einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb, hat er die Pflicht, die im Feuerstättenbescheid angegebenen Tätigkeiten fristgerecht zu veranlassen und die Durchführung mittels Formblatt dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger termingerecht nachzuweisen.

**Der Kunde hat aber ebenfalls die Möglichkeit, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu beauftragen, indem er die verpflichtenden Ausführungstätigkeiten auf den Bevollmächtigten überträgt. Der Kunde ist damit von der Nachweispflicht entbunden.**